

11. Mai 2020

### **Sonderrundschreiben Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG**

Die bisherige Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung für Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird durch den neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG n. F. bis zum 31.12.2022 verlängert. Diesen Aufschub begründet der Gesetzgeber insbesondere mit der Erwägung, dass die Beibehaltung der bisherigen Übergangsfrist nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Folge haben würde. Diese Situation habe sich durch die Corona-Pandemie noch einmal deutlich verschärft.


In der Praxis zeigt sich, dass das Problem nicht in den inhaltlichen Fragestellungen des § 2b UStG liegt, sondern vielmehr in der Organisation der Prozesse innerhalb der Körperschaften, die aus den dezentralen Strukturen resultiert und somit die Aufbereitung der steuerlichen Fragestellungen erschwert. Daher ist die Verlängerung der Übergangsfrist zu begrüßen, sollte aber nicht zum Ausruhen dienen, sondern die zusätzliche Zeit zum Aufbau geeigneter Strukturen genutzt werden.


Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr WEKO-Team

gez.: Markus Welte

 **Bankverbindung**  
Sparkasse  
Lörrach - Rheinfeldern  
BLZ 683 500 48  
Kto.-Nr. 110 49 59  
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59  
BIC: SKLODE66

 **Bankverbindung**  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Freiburg  
BLZ 300 606 01  
Kto.-Nr. 10 256 22 81  
IBAN: DE72 3006 0601 0102 562281  
BIC: DAAEDEDXXX

 **In Kooperation mit**  
WEKO respond GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
ConSigna GmbH,  
Steuerberatungsgesellschaft,  
Lörrach, Freiburg